

**Kreisverordnung zur 2. Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Timmendorfer Strand und Ratekau im Kreis Eutin vom 24.10.2001**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz vom 16.6.1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), Zuständigkeiten angepasst durch Landesverordnung vom 16.6.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210) wird verordnet:

**§ 1**

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Timmendorfer Strand und Ratekau im Kreis Eutin vom 23.3.1961, geändert durch Kreisverordnung zur 1. Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Timmendorfer Strand und Ratekau im Kreis Eutin vom 21.7.1999 wird wie folgt geändert: Aus dem Landschaftsschutz werden folgende Bereiche entlassen:

In der Gemeinde Ratekau die Ortslagen der Ortsteile Wilmsdorf und Grammersdorf sowie die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ratekau als Wohnbaufläche dargestellte Teilfläche westlich Warnsdorf und das Sondergebiet „Kurklinik/Sanatorium“ im Bereich des Schlosses Warnsdorf.

§ 1 (1) erhält nach Satz 1 folgende Fassung:

„Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der in § 1 (2) der Ursprungsverordnung genannten Karte eingetragen. Sie werden ergänzt und teilweise aufgehoben durch die Grenzen der Zusatzkarten 1 und 2 a – c im Maßstab 1 : 5000. Die äußere Grenze der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Flächen verläuft auf der den Ortslagen, Bauflächen bzw. Sondergebieten abgewandten Seite der „blau“ (Zusatzkarte 1) bzw. „schwarz“ (Zusatzkarten 2 a – c) gepunkteten Markierung.

Eine Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Ostholstein als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Eine weitere Karte ist beim Bürgermeister der Gemeinde Ratekau niedergelegt. Die Verordnung und die Karten können dort während der Dienststunden eingesehen werden.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 5.11.2001 in Kraft.

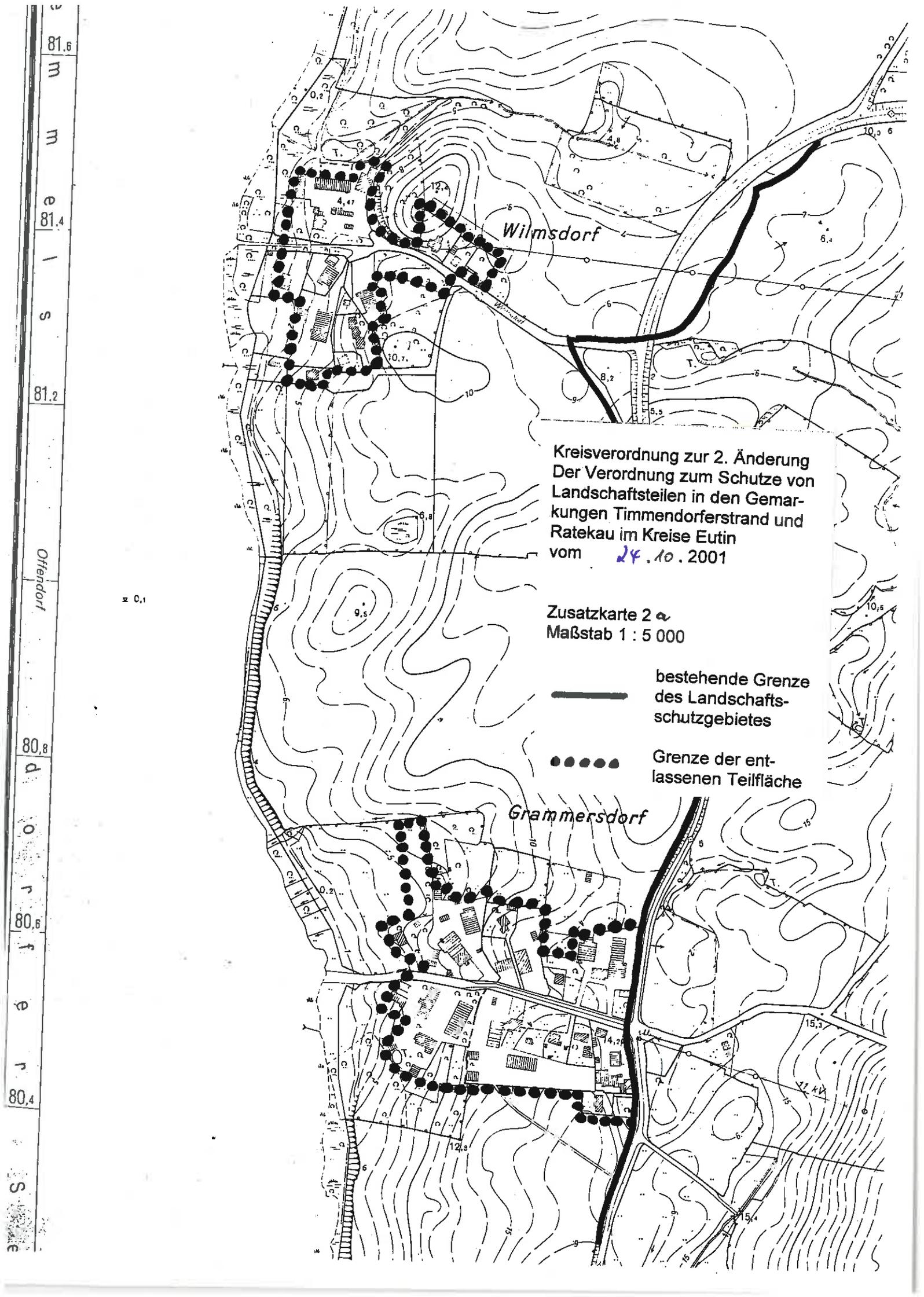
Ausgefertigt:

Eutin, den 24.10.2001

Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde  
In Vertretung:



Eugen von Ruskowski  
Zweiter Stellvertreter des Landrates



Kreisverordnung zur 2. Änderung  
Der Verordnung zum Schutze von  
Landschaftsteilen in den Gemar-  
kungen Timmendorferstrand und  
Ratekau im Kreise Eutin  
vom **24.10.2001**

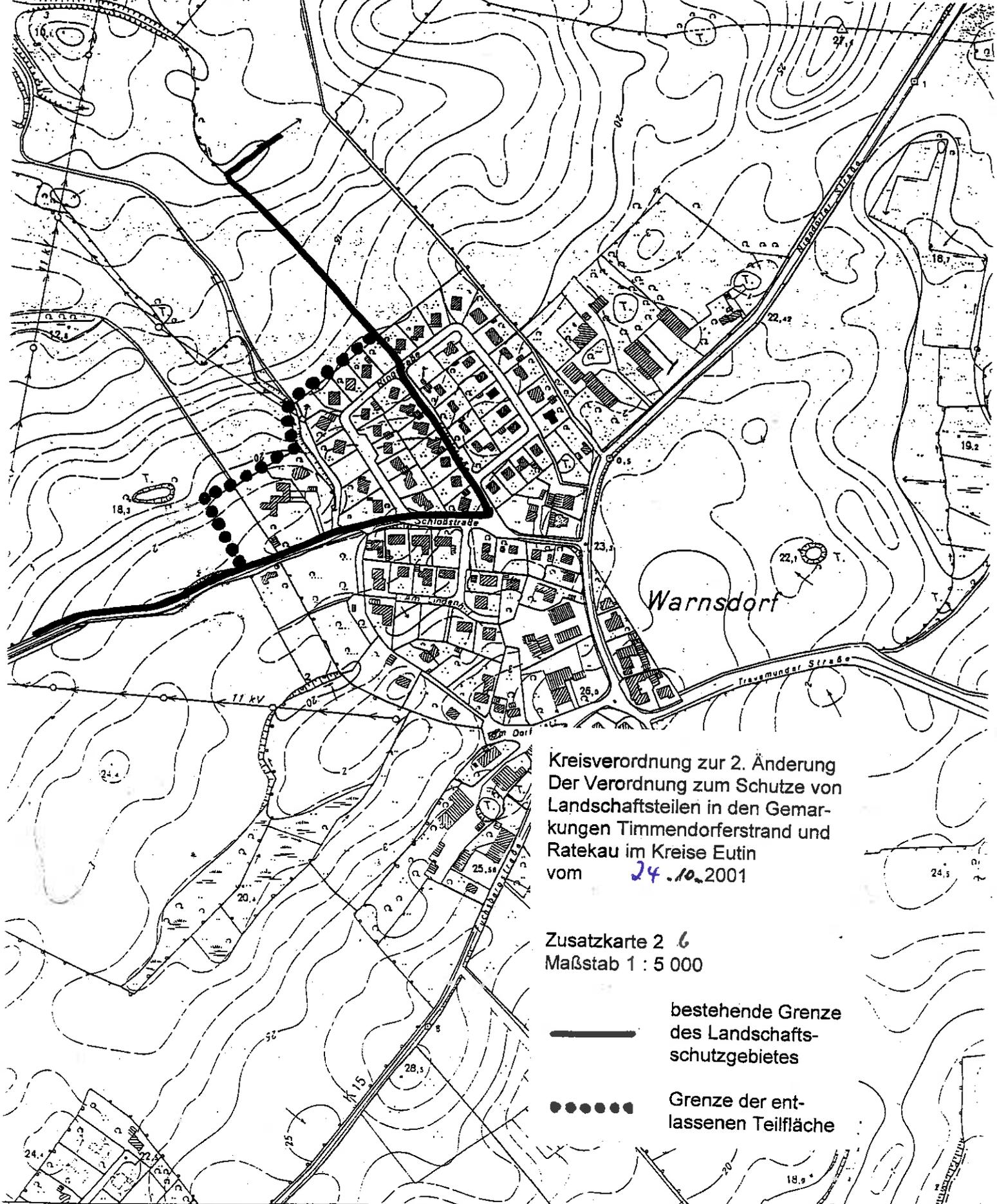
Zusatzkarte 2 a  
Maßstab 1 : 5 000

- bestehende Grenze  
des Landschafts-  
schutzgebietes
- Grenze der ent-  
lassenen Teilfläche

Offendorf

x 0,1

81,6  
m  
81,4  
l  
81,2  
80,8  
80,6  
80,4  
S



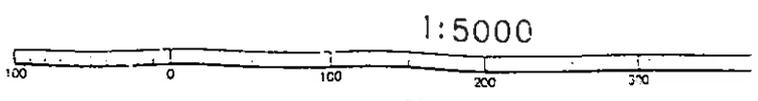
Kreisverordnung zur 2. Änderung  
 Der Verordnung zum Schutze von  
 Landschaftsteilen in den Gemar-  
 kungen Timmendorferstrand und  
 Ratekau im Kreise Eutin  
 vom **24.10.2001**

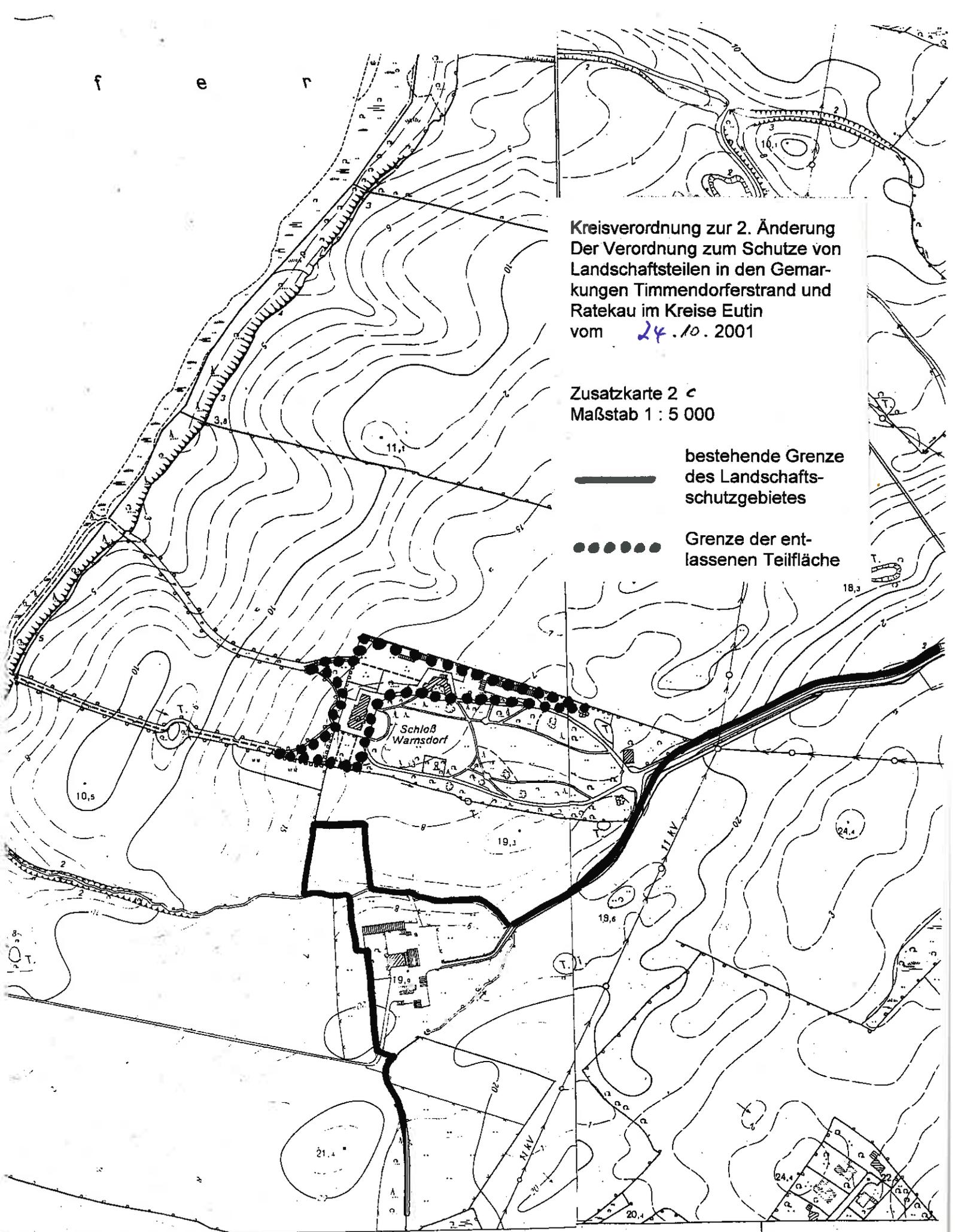
Zusatzkarte 2 **6**  
 Maßstab 1 : 5 000

- bestehende Grenze  
des Landschafts-  
schutzgebietes
- Grenze der ent-  
lassenen Teilfläche



Timmendorfer Strand } Kreis Ostholstein  
 Ratekau  
 Stadt Lübeck





Kreisverordnung zur 2. Änderung  
Der Verordnung zum Schutze von  
Landschaftsteilen in den Gemarkungen  
Timmendorferstrand und  
Ratekau im Kreise Eutin  
vom 24.10.2001

Zusatzkarte 2 c  
Maßstab 1 : 5 000

- bestehende Grenze  
des Landschafts-  
schutzgebietes
- Grenze der ent-  
lassenen Teilfläche